

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Covid-19: Regierung befürwortet Drei-Phasen-Modell

Der Regierungsrat befürwortet - in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) - grundsätzlich die vorgeschlagene Konkretisierung des Drei-Phasen-Modells des Bundesrates, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält.

Die Strategie des Bundes für den Umgang mit Covid-19 in den nächsten vier bis sechs Monaten orientiert sich am Fortschritt der Durchimpfung der Schweizer Bevölkerung und unterscheidet drei Phasen. Konkret unterscheidet das Drei-Phasen-Modell eine «Schutzphase», eine «Stabilisierungsphase» und eine «Normalisierungsphase».

Die Regierung begrüsst das Drei-Phasen-Modell. Auch werden die definierten Richtwerte bezüglich Verschärfungen in der ersten und zweiten Phase, die in Aussicht gestellten Öffnungen in der zweiten Phase, die Elemente der nächsten Öffnungsschritte und das Kriterium für den Wechsel zur zweiten Phase (30% nicht besetzte Impftermine) unterstützt. Nach Ansicht des Regierungsrates sind die 14-Tage-Inzidenz und der R_e -Wert als Richtwerte aber ungeeignet, um rasch reagieren zu können, weshalb stattdessen auf eine 7-Tage-Inzidenz abgestellt werden soll. Weiter regt die Regierung an, die Möglichkeiten der Reisetätigkeit nach der «Stabilisierungsphase» zu thematisieren. In Bezug auf die definierten Kriterien einer stabilen epidemiologischen Lage wird als Wert vorgeschlagen, dass die Intensivbetten max. zu 75% belegt sein sollen. Die Maximalbelegung der IPS-Betten mit Covid-19-Patientinnen und Patienten sollte zusätzlich definiert werden.

Ja zu Revision des Sexualstrafrechts

Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagene Revision des Sexualstrafrechts, wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates festhält. Ziel dieser Vorlage sind punktuelle Änderungen des Sexualstrafrechts. Bei den sexuellen Handlungen mit Kindern wird vorgeschlagen, für bestimmte Tathandlungen eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe einzuführen, falls das Opfer das 12. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Es wird ein neuer Grundtatbestand für sexuelle Übergriffe vorgeschlagen, der zur Anwendung gelangt, wenn kein spezifischer Tatbestand erfüllt ist und nicht nur eine sexuelle Belästigung im eigentlichen Sinn vorliegt. Die Definition der «Vergewaltigung» soll ausgedehnt werden. Weiter soll es möglich werden, beim Exhibitionismus lediglich eine Busse statt eine Geldstrafe auszusprechen. Pornografische Gegenstände oder Vorführungen, die sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen zum Inhalt haben, sollen nicht mehr als harte Pornografie gelten. Schliesslich wird ein neuer Tatbestand vorgeschlagen, der ausdrücklich das Grooming (gezielte Kontaktaufnahme Erwachsener mit Minderjährigen in Missbrauchsabsicht) im engeren Sinne unter Strafe stellt.

Die Regierung begrüsst die Revision des Sexualstrafrechts im Grundsatz. Sie erachtet die Vorschläge und Ausführungen der Rechtskommission des Ständerates als zeitgemäss, notwendig und zielführend.

Ja zu Änderung der Jagdverordnung

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung der eidgenössischen Jagdverordnung, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festhält. Damit werden die zwei gleichlautenden Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates «Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren» umgesetzt. Diese beauftragen den Bundesrat, die Voraussetzungen zu schaffen für eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren.

Vorgesehen sind folgende Änderungen der Jagdverordnung:

- Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen durch Senkung der entsprechenden Schadensschwellen.
- Erleichterung des Abschusses schadenstiftender Einzelwölfe durch Senkung der entsprechenden Schadensschwellen.
- Verstärkung des Herdenschutzes durch Erweiterung der Palette der vom Bund unterstützten Massnahmen und teilweise höhere Finanzhilfebeiträge des Bundes.

Tarifvertragsverlängerung für akutstationäre Spitalbehandlungen

Der Regierungsrat hat den Tarifvertrag zwischen den Spitälern Schaffhausen und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Vergütung der akutstationären Behandlung spitalbedürftiger Patienten mit Wirkung ab 1. Januar 2021 um ein Jahr bis 31. Dezember 2021 verlängert. Der Basispreis beträgt damit unverändert 9'595 Franken. Dieser Tarif gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2022 für die Dauer eines Tarifgenehmigungs- oder Tariffestsetzungsverfahrens im Sinn einer vorsorglichen Massnahme provisorisch weiter. Die hoheitliche Tarifverlängerung durch die Regierung wurde notwendig, da sich die Spitäler Schaffhausen und die Einkaufsgemeinschaft HSK nicht auf einen neuen Tarifvertrag einigen konnten.

Genehmigung eines Tarifvertrages für ambulante Hebammenleistungen

Der Regierungsrat hat den Tarifvertragsnachtrag betreffend Vergütung von ambulanten Hebammenleistungen zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband und der Einkaufsgemeinschaft HSK genehmigt. Mit diesem Nachtrag wird für kantonal bewilligte respektive kantonal anerkannte Geburtshäuser, welche nicht auf Spitalisten sind, für ambulante Geburten eine Infrastrukturvereinbarung vereinbart.

Schaffhausen, 4. Mai 2021
Nr. 15/2021

Staatskanzlei Schaffhausen